

Verordnung
über die Verkehrssicherheit, Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der **Samtgemeinde Elm-Asse**
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 17.9.2015 (Nds. GVBl. Nr.14/2015 S. 186) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5, § 98 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. Nr.21/2014 S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide dürfen grundsätzlich, andere schädliche Chemikalien generell nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (5) Tierhalter oder die mit der Führung des Tieres beauftragte Person müssen den von ihren Tieren abgelegten Kot von öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Anlagen und sonstigen Orten unverzüglich beseitigen.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Soweit eine Gosse nicht vorhanden ist, ist ein 30 cm breiter Fahrbahnstreifen, gemessen vom jeweils äußeren befestigten Fahrbahnrand, zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 23.02.2016 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf, aber mindestens einmal alle 14 Tage durchzuführen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 1. die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 2. wenn Gehwege im Sinne von Nr. 1. nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 3. Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 4. sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brücken auf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Verkehrssicherheit

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind in voller Breite von überhängenden Ästen und Zweigen bis zu einer Höhe von 4,50 m freizuhalten. Für Gehwege gilt dies bis zu einer Höhe von 2,50 m. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen stets so weit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Hausnummern oder Straßenbeleuchtungskörper verdecken. In den Gehweg hineinwachsende Pflanzen sind zu entfernen. Im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen, die zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs vorgesehen sind, müssen hineinragende Äste und Zweige ebenfalls bis zu einer Höhe von 4,50 m zurückgeschnitten werden. Trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen. An öffentlichen Straßen befindliche Hecken dürfen nicht in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage muss im Einmündungsbereich von Straßen ein Sichtdreieck freigehalten werden, dessen Schenkellängen nach beiden Seiten mindestens 10 m betragen müssen. Im Sichtdreieck dürfen Anpflanzungen auf Grundstücken nicht höher als 0,80 m sein – gerechnet ab Straßenoberkante.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Verordnung über die Verkehrssicherheit, die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Asse vom 11. April 2000 und die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Schöppenstedt in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 21.04.2005 außer Kraft.

Schöppenstedt, den 23.02.2016
Die Samtgemeindebürgermeisterin

(R. Bollmeier)